

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 69 (1943)
Heft: 2

Artikel: Der Kampf ums Tanzbein
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-480278>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Kampf ums Tanzbein

Die lieben Thurgauer sind bekanntlich ein nüchternes Volk. Diesem läblichen Grundzug entspricht auch ihr Wirtschafts- und Tanzgesetz. Wenigen Nicht-Thurgauern ist bekannt, daß im Thurgau öffentliche Tanzbelustigungen, zu denen jedermann Zutritt hat, allgemein verboten sind. Eine Ausnahme wird nur an den allgemeinen Freinächten gemacht. An solchen darf jedermann tanzen. Die Freinächte sind aber selten. Der Kanton hat nur eine (Fastnachtssonntag); die Gemeinden dürfen deren höchstens sechs im Jahre haben. Die meisten Gemeinden begnügen sich mit weniger als sechs.

Selbst zu Silvester, da die ganze Welt das Tanzbein schwingt, bleibt der Thurgauer standhaft. Zwar gilt der Silvester als allgemeine Freinacht, aber — Ausnahme der Ausnahme — öffentliche Tanzbelustigungen sind in dieser Nacht im Thurgau verboten. Es gibt hier keinen Tanz ins neue Jahr.

Außer den allgemeinen Freinächten darf nur getanzt werden: a) bei Hochzeiten; b) auf Vereinsausflügen, sofern sich nur die Vereinsmitglieder beteiligen; c) in Kurhäusern, sofern sich nur die Kurgäste beteiligen; d) in Tanzkursen.

Wer also Freude am Tanzen hat, muß im Thurgau darben. Es gibt aber dort ebenso viele Tanzlustige wie anderswo.

Nun hat eine pfiffige Wirtin den Ausweg gefunden. Bei ihr ist jeden Sonntag Tanz. Jeder und jede können nach Herzenslust tanzen. Wie hat sie das nur fertig gebracht? Sehr einfach!

Auf Vereinsausflügen ist das Tanzen für Vereinsmitglieder gestattet. So steht es im Gesetz. Daß der Gang zu dieser Wirtschaft ein Ausflug ist, kann niemand bestreiten, denn sie liegt wirklich prächtig. Also braucht es zum Vereinsausflug nur noch den Verein. Der ist rasch gegründet. Wer tanzen will, hat sich auf einem Unterschriftenbogen ein-



Schlichte und vornehme Gütterli finden sich
und wandern zur Sammelstelle

zutragen. Durch seine Unterschrift ist er Mitglied des Vereins geworden und als solches tanzberechtigt. Der Eintritt in den Verein wird einem leicht gemacht, indem man durch die Mitgliedschaft keine Pflichten auf sich nimmt, sondern nur ein Recht erhält, nämlich das Recht zum Tanzen.

Kein Wunder, daß dieser Verein sich eines ständigen Mitgliederzuwachses erfreut. Er soll schon über 1000 Mitglieder zählen. Seine Statuten enthalten 11 Artikel und lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, daß es sich um einen richtigen Verein handelt. Er nennt sich «Paradiesverein». Das nicht nur deshalb, weil er den Mitgliedern einen paradiesischen Zustand vermittelt, nämlich den der ungestraften Gesetzesumgehung, sondern auch deshalb, weil

er seinen Sitz in «Paradies» hat. Dieser Ort ist ebenso nahe an der thurgauischen Grenze gelegen wie der Zweck des Vereins an der Grenze des Gesetzmäßigen liegt. Es sollen vor allem die Schaffhauser sein, welche dem Verein beitreten, denn der verbotene Tanz beim Nachbar hat mehr Reiz, als der erlaubte zu Hause.

Sch.



Generaldepôt für die Schweiz:
Jean Haecky Import A.-G., Basel

